

§7 GESTALT DER AUSZENWÄNDE

(1) Die Wände sind in zusammenhängendem Sichtmauerwerk oder in Holzfachwerk mit Mauerwerksausfachung auszuführen. Dies gilt nicht für Wirtschaftsgebäude. Verputzte Wände sind bei An- und Umbauten sowie bei Garagen und Nebengebäuden zu bereits bestehenden Putzbauten erlaubt. Windfänge, Erker und Anbauten aus Glas/Metallkonstruktionen sind zulässig.

(2) Das Anfügen von Balkonen und Kragplatten an bestehende Gebäude ist nur auf der strassenabgewandten Seite zulässig. Die Tiefe eines Balkons darf nicht mehr als 1,5 m betragen. Die Breite darf 1/3 der jeweiligen Seitenlänge des Gebäudes nicht überschreiten.

§8 AUSZENWAND- ÖFFNUNGEN

(1) Fensteröffnungen müssen allseitig, Türöffnungen und Tore dreiseitig von der Wandfläche umschlossen sein.

(2) Fenster müssen bündig mit der Außenfront abschließen oder dürfen höchstens einen halben Stein zurückspringen.

(3) Die Summe der Öffnungsflächen darf jeweils nicht mehr als 40% der einzelnen Wandflächen betragen. Dies gilt auch für Anbauten.

(4) Fensteröffnungen sind rechteckig stehend oder quadratisch auszubilden. Liegend ausgebildete Fensteröffnungen sind nur zulässig, wenn sie durch deutlich wahrnehmbare senkrechte Pfosten oder Pfeiler so unterteilt sind, daß rechteckig stehende Formate gebildet werden.

(5) Glasflächen in Fenstern mit einer Größe über 0,75m² sind durch Flügel oder Sprossen zu unterteilen. Dies gilt auch bei Glasflächen in Türen oder Dieleneinfahrten mit einer Größe über 1,5m², nicht jedoch für Dachflächenfenster. Unter Glas gelegte Sprossen sollen vermieden werden.

(6) Das Zurückversetzen von Giebeln zur Ausbildung von Loggien ist als Umbaumaßnahme nicht zulässig.

§9 OBERFLÄCHEN, FARBEN UND MATERIALIEN

(1) Sichtbares Mauerwerk und Gefache sind aus roten bis rotbraunen Ziegeln herzustellen. Gelber Ziegel darf in Kombination mit roten bis rotbraunen Ziegel verwendet werden. Die Verfugung des Mauerwerkes hat grau zu erfolgen. Farbige Fugen sind nur zulässig, wo dies im Bestand nachweisbar ist. Sockel sind mit Ziegeln bzw. Natursteinen zu mauern oder zu putzen. Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht für Wirtschaftsbauten.

Windfänge, Erker und Anbauten können auch aus Glaskonstruktionen bestehen.

An- und Umbauten, Nebengebäude und Garagen dürfen verputzt werden, soweit das Hauptgebäude verputzt ist und §9 Abs. 2 nicht greift.

(2) Vorhandenes Fachwerk darf nicht verbrettert, verblendet oder verputzt werden. Bestehendes Sichtmauerwerk darf nicht verputzt werden.